

Satzung der Gemeinde Zetel über Volksfeste und Märkte (Krammarktordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 24. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Zetel betreibt folgende Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. Volksfeste:
 - a) Neuenburger Markt
 - b) Zeteler Markt
2. Spezialmärkte
 - a) Viehmarkt anlässlich des Zeteler Marktes

§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

1. Für die Märkte und Volksfeste gelten die von der Gemeinde Zetel nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten).
2. Soweit in dringenden bzw. besonderen Fällen vorübergehend Marktplätze, Markttage oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies ortsüblich bekannt gemacht.
3. Soweit es aus dringenden Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die/der Marktmeister/in im Einzelfall oder allgemein Öffnungszeiten nachträglich beschränken oder die Öffnung insgesamt untersagen.

§ 3 Zugelassene Waren und Leistungen

1. Auf Volksfesten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 (1) Nr. 2 GewO dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld, alkoholischen Getränken, Tabakwaren und Zubehör oder lebenden Tieren ist unzulässig.
2. Auf dem Viehmarkt dürfen nur Waren im Sinne des § 68 (1) GewO angeboten werden. Verkaufsstände mit anderen Waren können zugelassen werden. Tätigkeiten im Sinne des § 60 b (1) GewO werden für den Viehmarkt grundsätzlich nicht zugelassen. Die Auftriebsbedingungen für den Viehmarkt werden mit dem Veterinäramt JadeWeser abgestimmt und rechtzeitig veröffentlicht.
3. Auf den Märkten und Volksfesten ist das Anbieten und Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, unzulässig (§§ 86, 86 a Strafgesetzbuch). Gleiches gilt für das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug.

§ 4 Teilnahme an den Märkten und Volksfesten

Jede Person ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter/in oder Besucher/in an den Märkten und Volksfesten teilzunehmen.

§ 5 Zulassung von Anbietern

1. Wer als Anbieter/in an Märkten oder Volksfesten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
2. Um ein ausgewogenes Angebot von Marktgeschäften zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in einzelnen Sparten begrenzt werden.

3. Anträge auf Zulassung zum Neuenburger Markt sind jeweils bis zum 31. März des Jahres schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung zum Zeteler Markt sind für Lauf- und Fahrgeschäfte bis spätestens 31. Januar des Jahres, für alle übrigen Geschäfte bis zum 30. April des Jahres schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung zum Viehmarkt sind ebenfalls bis zum 30. April des Jahres schriftlich zu stellen.

Der Antrag soll enthalten:

- a) Name und Anschrift des/der Anbieters/in, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes.
 - b) Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden
 - c) und den benötigten Stromanschlusswert.
4. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen (§ 3) entspricht,
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Bewerber/in die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - d) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom/von der Bewerber/in keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
 5. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 - b) der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
 - c) der/die Inhaber/in einer Zulassung, seiner/ihrer Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 - d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
 - e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist,
 - f) gegen formelle oder materielle Vorschriften des öffentlichen Baurechts verstoßen wird,
 - g) der/die Inhaber/in, seine/ihre Bediensteten oder Beauftragten den Anweisungen der des/der Marktmeisters/in oder der sonstigen verantwortlichen Personen wiederholt nicht Folge leisten oder
 - h) die erforderliche Bauabnahme aus Gründen, die der/die Inhaber/in zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch den/die Marktmeister/in oder der sonstigen verantwortlichen Personen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Marktvieh, sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art, darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7 Auf- und Abbau der Geschäfte

1. Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung des Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zur Bauabnahme durch den Landkreis Friesland beendet sein. Verkaufsstände i. S. des § 3 Abs. 3 dieser Satzung, die auf dem Viehmarkt aufgebracht werden, sind am Markttag bis spätestens 07.30 Uhr aufzubauen.
2. Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung der des/der Marktmeisters/in oder der sonstigen verantwortlichen Personen auf einem von ihm/ihr bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.
3. Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen

- a) beim Neuenburger frühestens 3 Tage vor Beginn des Marktes,
- b) beim Zeteler Markt frühestens mit Beginn der verkehrsbehördlichen Sperrung der Straßen und Verkehrsflächen

auf dem Marktplatz aufgebaut werden. Ein früherer Aufbau der Geschäfte ist nur in Absprache mit der/dem Marktmeisterin/Marktmeister oder der sonstigen verantwortlichen Personen erlaubt. Mit dem Aufbau von Verkaufsständen i. S. des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, die auf dem Viehmarkt aufgebracht werden, darf frühestens 24 Stunden vor dem in Abs. 1 Satz 3 genanntem Zeitpunkt begonnen werden.

4. Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen

- a) beim Neuenburger spätestens 1 Tag,
- b) beim Zeteler Markt spätestens 3 Tage

nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz entfernt worden sein.

Die während des Neuenburger und Zeteler Marktes auf innerhalb des festgesetzten Marktplatzes liegenden Straßen, Rad- und Fußwegen abgestellten Geschäfte, Fahrzeuge, Wohnwagen etc. sind bis zur Aufhebung der Straßensperrung zu entfernen. Verkehrswidrig abgestellte Geschäfte, Fahrzeuge, Wohnwagen etc. werden kostenpflichtig entfernt.

§ 8 Auf- und Abtrieb beim Viehmarkt.

Der Auftrieb zum Viehmarkt erfolgt am Markttag in der Zeit von 06:00 – 08:00 Uhr. Der Abtrieb darf frühestens ab 13:00 Uhr erfolgen. Bis 16:00 Uhr ist sämtliches Marktvieh vom Marktplatz abzutreiben.

§ 9 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

1. Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur so weit überragen, dass die Rettungswege passierbar bleiben.
2. Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung/des/der Marktmeister/in oder der sonstigen verantwortlichen Personen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
3. Betriebsinhaber "Fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der/die Betriebsinhaber/in oder sein/e/ihr/e Vertreter/in muss bei der Bauabnahme zugegen sein.
4. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Eigene Stromerzeuger dürfen grundsätzlich nicht benutzt werden.
5. Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mind. einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.
6. Das Anbringen von anderen als den in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10 Verhalten auf den Märkten und Volksfesten

1. Alle Teilnehmer an den Märkten und Volksfesten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der des/der Marktmeisters/in oder der sonstigen verantwortlichen Personen zu beachten.

2. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, die Lebensmittelhygieneverordnung, das Bau- und Gaststättenrecht, das Jugendschutzgesetz, das Tierschutzgesetz und die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr, sind zu beachten.
3. Jede/r hat sein/ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass kein/e andere/r geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.
4. Es ist unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) auf den sonstigen Märkten und Volksfesten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
 - c) Werbeartikel aller Art zu verteilen,
 - d) Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
 - e) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Tiere auf dem Marktplatz zu schlachten oder zu töten, außer in Fällen der Notschlachtung,
 - g) während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen sind Krankenfahrstühle. Diese Regelung gilt nicht für Betriebsinhaber von Fahrzeugen, die eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Befahren der Marktplätze besitzen oder das Befahren zum Be- und Entladen durch die Beschilderung zugelassen ist,
 - h) Darbietungen jeglicher Art zu präsentieren, die nicht Bestandteil des Marktes sind sowie
 - i) Musikabspielgeräte vernehmbar zu nutzen.

Ausnahmen zu 4 c) und 4 d) bedürfen einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung durch die/dem Marktmeisterin/Marktmeister oder der sonstigen verantwortlichen Personen.

5. Auf den Veranstaltungen dürfen nicht mitgeführt werden:
 - a) Glasflaschen, Krüge, Gläser, Becher oder andere Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material,
 - b) Messer,
 - c) Schlagstöcke, Baseballschläger, Metallrohre oder diesen Gegenständen in der Wirkung gleichstehende Gegenstände, mit denen durch Hieb oder Stoß auf Personen oder Sachen eingewirkt werden kann,
 - d) pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerkskörper, Raketen oder Leuchtmunition sowie
 - e) Rasierklingen oder zweckentfremdet angeschärfte Werkzeuge oder Gegenstände.

Das gesetzliche Verbot des Mitführens von Waffen nach § 42 Abs. 1 Waffengesetz bleibt unberührt

6. Es ist verboten,
 - a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene baulichen Anlagen und Zäune zu erklettern,
 - b) erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie den Wohnwagenbereich der Marktbesucher oder technische Bereiche hinter den Betrieben zu betreten sowie
 - c) Karusselle oder andere Fahrgeschäfte entgegen den allgemeinen oder im Einzelfall erteilten Weisungen des Betreibers oder seines Personals zu nutzen.
7. Personen, die während einer Veranstaltung Straftaten begangen oder in erheblicher Weise gegen die Marktordnung verstoßen haben, können für die Dauer der Veranstaltung von einem weiteren Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen werden (Veranstaltungsverbot). In diesem Fall darf die Veranstaltungsfläche für die Dauer des Verbots nicht betreten werden.
8. Dem/der Marktmeister/in, den sonstigen verantwortlichen Personen und den übrigen zuständigen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten und Volksfesten tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Reinhaltung der Marktplätze

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingtes Kehrloch von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen zu entfernen. Diese können in den durch die Gemeinde Zetel bereitgestellten Containern entsorgt werden. Das Gebot der Wertstofftrennung (Glas, Papier, etc.) ist zu beachten. Die Reinigung der Standplätze für Tiere auf dem Viehmarkt von Einstreu etc. wird durch die Gemeinde Zetel sicher gestellt.

§ 12 Verbleib der Wagen

1. Die zum Transport der Fahrgeschäfte, Verkaufsbuden und -stände und anderer Geschäfte, Waren und des sonstigen Zubehörs dienenden Wagen, Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen sind sofort nach Ankunft zu entladen und entweder vom Marktplatz zu entfernen oder an den vom/von der Marktmeister/in oder der sonstigen verantwortlichen Personen angegebenen Plätzen abzustellen. Packwagen die in den Gängen oder Rettungswegen stehen, werden durch die Gemeinde Zetel kostenpflichtig entfernt.
2. Hinsichtlich der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Wagen – auch Wohnwagen – können vom/von der Marktmeister/in oder der sonstigen verantwortlichen Personen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 13 Haftung

Die Gemeinde Zetel haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14 Marktgebühren

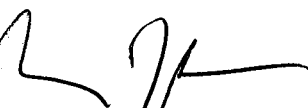
Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3 Abs. 1 – 3,
 - b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 5 S. 2,
 - c) die Zuweisung von Standplätzen nach § 6,
 - d) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
 - e) den Auf- und Abtrieb des Marktviehs beim Viehmarkt nach § 8,
 - f) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 9,
 - g) das Verhalten auf den Märkten und Volksfesten nach § 10,
 - h) die Reinhaltung der Marktplätze nach § 11,
 - i) den Verbleib der Wagen nach § 12 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Krammarktordnung vom 21.05.1987 außer Kraft.



Lauxtermann
(Bürgermeister)